

Informationsvorlage - Eilentscheidung – 0037/2019

Betreff: Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: **Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 17.500,00 € in der
Haushaltsstelle 24000.95000 – Sanierungsmaßnahmen BS Lindig,
Lindigallee 1**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	26.08.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

**Hiermit wird über die nachfolgende Eilentscheidung des Landrates informiert.
Datum der Eilentscheidung: 02.07.2019**

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigte im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts gemäß § 108 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) anstelle des Kreisausschusses eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 17.500,00 € in der Haushaltsstelle 24000.95000 – Sanierungsmaßnahmen BS Lindig, Lindigallee 1.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in Höhe von 17.500,00 € in der Haushaltsstelle 22500.94220 - Sanierungsmaßnahmen Regelschule Behringen, Hauptstraße 75.

Begründung:

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

In der Haushaltsstelle 24000.95000 - Sanierungsmaßnahmen BS Lindig, Lindigallee 1 stehen im Haushaltsjahr 2019 Haushaltsmittel im Ansatz i.H. v. 150.000,00 € zur Verfügung, Haushaltsreste stehen nicht zur Verfügung.

Bisher sind keine Mittel verausgabt worden, 23.947,87 € sind durch Aufträge gebunden. Damit betragen die verfügbaren Mittel derzeit 126.052,13 €.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Nach Durchführung der öffentlichen Ausschreibung überschreitet das vorliegende günstigste und wirtschaftlichste Bieterangebot in Höhe von 141.495,50 € die Kostenberechnung aufgrund der jetzigen angespannten Marktlage um 28.495,50 €.

Um das vorliegende günstigste Bieterangebot beauftragen zu können und damit die wesentlichen Mängel hinsichtlich des bestehenden Löschwasserunterdruckes, des Trinkwasserüberdruckes sowie der mikrobiologischen Mängel in der BS Lindig beseitigen zu können, ist eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung des erforderlichen Mehrbedarfs notwendig.

Somit besteht ein Mehrbedarf durch die Differenz der verfügbaren Mittel in Höhe von 126.052,13 € zu den noch zu vergebenden Leistungen für die Kompensation der Nasslöschleitung von 141.495,50 €.

Die Kostenberechnung im Überblick:

Kompensation der Nasslöschleitung: 141.495,50 €

Verfügbare Mittel: 126.052,13 €
Fehlbedarf von 15.443,37 €
Unter Berücksichtigung weiterer Unabwägbarkeiten für Gebäudetechnikinstallationen in den Deckenzwischenräumen und in den Steigeschächten im Bestand ergibt sich ein Mehrbedarf von 17.500,00 Euro.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die überplanmäßige Ausgabe ist erforderlich, um den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und damit die geplanten Bauarbeiten in den Sommerferien durchführen zu können.

Demzufolge ist die überplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Erläuterungen zu/r deckenden Haushaltstelle/n:

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 22500.94220 - Sanierungsmaßnahmen Regelschule Behringen, Hauptstraße 75 in Höhe von 17.500,00 Euro.

In der Haushaltsstelle 22500.94220 stehen im Haushaltsjahr 2019 Haushaltsmittel (Ansatz + Haushaltsausgaberest) i.H. v. 245.000,00 € zur Verfügung.

Davon sind bereits vom Ansatz 4.124,75 € und vom Haushaltsausgaberest 45.000,00 € verausgabt und 55.591,00 € durch Aufträge gebunden. Damit betragen die verfügbaren Mittel derzeit 140.284,20 €.

Im Haushaltsjahr 2019 war eine Erneuerung der Heizungszentrale geplant.

In Abwägung zur geplanten Vorhabenmeldung des Schulkomplexes Behringen im Rahmen des Schulinvestitionsprogrammes nach der Schulbauförderrichtlinie für das Bewilligungsjahr 2020 wurde die vorhandene Heizungsanlage durch Instandsetzungsmaßnahmen, wie Erneuerung von Pumpen und 2 Reglern zunächst wieder in einen betriebssichereren Zustand versetzt.

Durch weitere Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Erstellung eines Energiekonzeptes für die wärmetechnische Versorgung des Schulkomplexes konnte bestätigt werden, dass sich die Heizöl-Kesselanlage (Baujahr 1994) noch in einem nutzbaren Zustand befindet. Eine Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage ist jedoch abhängig von der Aufnahme in die Programmaufstellung des Landes zur Schulbauförderung in den nächsten 2-3 Jahren erforderlich.

gez. Krebs
Landrat

gez. Schilling
Erster Kreisbeigeordneter